



Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut

Jahrgang:	2026
Laufende Nr.:	370-2

Prüfungsordnung für das Weiterbildungsangebot
„VISUAL STUDIES AND CREATIVE CONCEPTION“
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 05.05.2026

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 und Art. 77 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022, das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 657) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut die folgende Satzung:

Präambel

Hochschulen in Bayern erfüllen einen gesellschaftlichen Bildungsauftrag. Interkulturelle und Medienbildung in Zeiten von Verunsicherung durch fake news, künstliche Intelligenz etc., sowie globaler politischer Instabilität sind dabei von zentraler Bedeutung. Durch das Bildungszertifikat „Visual Studies and Creative Conception“ erwerben Studierende eine Qualifikation, entsprechende Lebensbereiche zu verstehen und zu gestalten. „Visual Studies“ ist ein Sammelbegriff für wissenschaftliche Zugänge, die sich mit visueller Kultur und der Rolle von Bildern in Gesellschaften beschäftigen. „Creative Conception“ betont den Fokus auf eigenständiger, wissenschaftlich fundierter gestalterischer Arbeit.

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung und Träger

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt die Ziele und Inhalte des Weiterbildungsangebotes „Visual Studies and Creative Conception“.

- (2) ¹Die Weiterbildung wird von der Hochschule Landshut – Institut für Weiterbildung und der Fakultät „Gesundheit Kommunikation Mensch-Technik-Interaktion“ – angeboten und durchgeführt. ²Der erfolgreiche Abschluss der Zusatzqualifikation wird mit einem Hochschulzertifikat bestätigt.
- (3) Für das berufsbegleitende Weiterbildungsangebot, insbesondere die Prüfungen und das Prüfungsverfahren, gelten die Bestimmungen des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (APO) vom 13. Juni 2023 in der jeweils gültigen Fassung entsprechend, soweit dem nicht die Bestimmungen dieser Ordnung und der Charakter der berufsbegleitenden Weiterbildung entgegenstehen.

§ 2

Ziel des Bildungsangebots

- (1) ¹Das Weiterbildungsangebot fördert kreative Fähigkeiten (Ideenfindung, Entwicklung, Planung, Umsetzung), interpretatorische Kompetenzen (Bildanalyse) und ermöglicht, Bildmedien in einen größeren historischen und soziokulturellen Rahmen einzuordnen und zu analysieren. ²Bezugnehmend auf aktuelle Tendenzen sowohl in den Kulturwissenschaften wie auch in der Kunst ist die Reflektion der eigenen Person und Kultur ebenfalls zentral.
- (2) ¹Das berufsbegleitende Weiterbildungsangebot richtet sich an Personen, die im Bereich von Mediengestaltung, Kuration, Journalismus, Public Relations, im Rahmen kultureller Organisationen oder als Künstlerin oder Künstler tätig sind bzw. nach einem einschlägigen Studium erste Erfahrungen in diesem Bereich gesammelt haben. ²Es vermittelt den Teilnehmenden Kompetenzen in der Konzeption visueller Produkte und setzt dabei einen transkulturellen Fokus. ³Die Unterrichtssprache ist Englisch.
- (3) ¹Die Weiterbildung umfasst 180 Online-Unterrichtseinheiten à 45 min und ist auf zwei Semester ausgelegt. ²Sie vermittelt pro Modul 8 ECTS-Punkte, insgesamt somit 24 ECTS-Punkte.

§ 3

Prüfungskommission

- (1) ¹Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die Mitglieder der Prüfungskommissionen werden vom Fakultätsrat für drei Jahre bestellt; Wiederbestellung ist zulässig. ²Die Prüfungskommission besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und in der Regel aus mindestens zwei weiteren Mitgliedern sowie einer Vertretung. ³Die Mitglieder der Prüfungskommission können auch einer anderen Fakultät angehören.

- (2) Auf Antrag entscheidet die Prüfungskommission über die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen.

§ 4

Aufgaben der Prüfungskommission

- (1) ¹Der Prüfungskommission obliegen die Aufgaben gemäß der APO. ²Sie stellt die Qualität des Qualifizierungsangebotes sicher, die mit dem Zertifikat zum Ausdruck gebracht wird, und übernimmt insbesondere folgende weitere Aufgaben:
- Erstellung und Pflege des Modulhandbuchs „Zertifikat Visual Studies and Creative Conception“. Dieses enthält insbesondere die Bezeichnung der Module, Angaben zu Präsenz- und Online-Lehrstunden, Lernziele und Inhalte, Lehrveranstaltungsarten, prüfungsrelevante Bestimmungen zu Prüfungsformen, Leistungs- und Teilnahmenachweisen. Das Modulhandbuch wird auf der Internetseite der Fakultät „Gesundheit Kommunikation Mensch-Technik-Interaktion“ veröffentlicht und jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit des Weiterbildungsangebotes aktualisiert;
 - Vorschläge der Modulverantwortlichen zur Aufnahme weiterer Module werden von der Prüfungskommission entgegengenommen und anschließend über die Aufnahme entschieden.
- (2) Die Prüfungskommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät „Gesundheit Kommunikation Mensch-Technik-Interaktion“ mindestens einmal jährlich oder auf dessen Anfrage über ihre Arbeit, über die Anzahl der ausgestellten Zertifikate, die dabei involvierten Fakultäten der Hochschule Landshut, besondere Vorkommnisse, sowie Verbesserungsmöglichkeiten für das Zertifikatswesen.

§ 5

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Weiterbildungsangebot ist entweder:
- ein Hochschulabschluss einer in Deutschland anerkannten Hochschule in einem einschlägigen Studiengang; des Weiteren müssen die Bewerberinnen und Bewerber eine einschlägige Praxistätigkeit im Bereich Medien, Kunst und/oder Kultur im Umfang von insgesamt mindestens 8 Wochen durch ein oder mehrere qualifizierte Praktikums- oder Arbeitszeugnis/se aus der Zeit während oder nach ihrem Studium nachweisen, alternativ mindestens 8 Wochen selbständige Tätigkeit, nachgewiesen durch die Art der Arbeit und den Arbeitszeitraum umfassende Bestätigungen der Auftraggeber.
- oder

- ein Hochschulabschluss einer in Deutschland anerkannten Hochschule in einem beliebigen Fach bzw. eine Hochschulzugangsberechtigung verbunden mit dem Nachweis einer einschlägigen, in der Regel mindestens dreijährigen hauptberuflichen Tätigkeit im Feld Medien, Kunst und/oder Kultur nach Art. 90 Abs. 1 Satz 5 BayHIG, nachgewiesen durch ein oder mehrere qualifizierte Arbeitszeugnisse, alternativ selbständige Tätigkeit, nachgewiesen durch die Art der Arbeit und den Arbeitszeitraum umfassende Bestätigungen der Auftraggeber sowie eine Bestätigung vom Finanzamt über die Anmeldung und Dauer der Tätigkeit, sowie entsprechende Einkommensteuerbescheide.
- (2) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen sowie die Einschlägigkeit und Gleichwertigkeit einer Tätigkeit entscheidet im Einzelfall die Prüfungskommission.

§ 6

Auswahlverfahren

- (1) ¹Die Hochschule Landshut legt die Termine für die Durchführung des Weiterbildungsangebotes fest. ²Die Bewerbungstermine werden durch Aushang in der Hochschule Landshut und in elektronischer Form auf der Homepage der Hochschule Landshut bekannt gegeben. ³Die Bewerbung ist fristgerecht und schriftlich mit den erforderlichen Unterlagen bei der Weiterbildungsakademie der Hochschule Landshut einzureichen.
- (2) ¹Übersteigt die Zahl der Bewerber die Zahl der Teilnehmerplätze, erfolgt die Auswahl nach folgendem Punktsystem:

1. Abschlussart

Berufsausbildung	= 2 Punkte
Hochschulzugangsberechtigung	= 3 Punkte
Hochschulabschluss	= 4 Punkte

2. Prüfungsgesamtnote (Hochschulabschluss, Hochschulzugangsberechtigung oder Berufsausbildung)

schlechter als befriedigend	= 1 Punkt
befriedigend	= 2 Punkte
gut	= 3 Punkte
sehr gut	= 4 Punkte

3. Dauer der einschlägigen Berufstätigkeit

von mindestens zwei Jahren bis zu vier Jahren	= 2 Punkte
von vier Jahren bis zu sechs Jahren	= 3 Punkte
ab sechs Jahre	= 4 Punkte

4. Dauer einer Leitungs-/Führungstätigkeit

von mindestens einem Jahr	= 1 Punkt
von einem bis zu zwei Jahren	= 2 Punkte
ab drei Jahre	= 3 Punkte.

²Stichtag für die Berechnung der Dauer der Tätigkeiten nach Satz 1 Nrn. 3 und 4 ist der Tag des Bewerbungsschlusses.

- (3) ¹Die Rangfolge für die Vergabe der Teilnahmeplätze richtet sich nach der Höhe der von den Bewerberinnen und Bewerbern erreichten Punktzahl. ²Unter Bewerberinnen und Bewerbern mit gleicher Punktzahl entscheidet das Los.
- (4) Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird den Bewerberinnen und Bewerbern spätestens vier Wochen nach Ende des Bewerbungszeitraums schriftlich bekannt gegeben.
- (5) Ein Anspruch darauf, dass das Weiterbildungsangebot bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 7**Veranstaltungsplan**

- (1) ¹Die Weiterbildungsakademie erstellt in Zusammenarbeit mit der Fakultät „Gesundheit Kommunikation Mensch-Technik-Interaktion“ zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Teilnehmenden des Weiterbildungsangebotes einen Veranstaltungsplan. ²Dieser enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
- die Bezeichnung der Module, deren Stundenzahl, Ziele und Inhalte,
 - die Lehrveranstaltungsart der Module und
 - nähere Bestimmungen zu Prüfungen, Leistungs- und Teilnahmenachweise.
- ³Der Veranstaltungsplan wird vom Fakultätsrat der Fakultät „Gesundheit Kommunikation Mensch-Technik-Interaktion“ beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.

- (2) ¹Die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und Leistungsnachweise, sowie Inhalte sind in der Anlage „Modulhandbuch“ zu dieser Prüfungsordnung festgelegt. ²Näheres regelt der Veranstaltungsplan.
- (3) Änderungen der Anlage oder des Veranstaltungsplans müssen spätestens zu Beginn der ersten Präsenzveranstaltung des Weiterbildungsangebotes hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.

§ 8

Bewertung von Prüfungen, Gesamtnote

- (1) Die Weiterbildung ist erfolgreich abgeschlossen und das Zertifikat wird ausgestellt, wenn die Teilnehmenden
- 70% der vorgegebenen Online-Präsenzzeit absolviert und
 - in den jeweiligen Modulprüfungen mindestens die Note „ausreichend“ erzielt haben.
- (2) Die Notenziffern können zu einer differenzierten Bewertung um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (3) ¹Ist eine Modulprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet, kann sie einmal wiederholt werden; weitere Wiederholungen sind ausgeschlossen. ²Dabei besteht kein Anspruch auf die wiederholte Teilnahme an den Lehrveranstaltungen.
- (4) ¹Die Gesamtnote ergibt sich aus dem - auf eine Nachkommastelle abgerundeten - arithmetischen Mittel aus den Modulprüfungen in gleicher Gewichtung. ²Auf Grund des Prüfungsgesamtergebnisses wird folgendes Gesamturteil gebildet:
- 1,0 bis 1,2 = mit Auszeichnung bestanden
1,3 bis 1,5 = sehr gut bestanden
1,6 bis 2,5 = gut bestanden
2,6 bis 3,5 = befriedigend bestanden
3,6 bis 4,0 = bestanden

§ 9

Zertifikat und ECTS-Punkte

- (1) ¹Über das bestandene Weiterbildungsangebot wird ein Zertifikat ausgestellt. ²Dieses beinhaltet insbesondere die Bezeichnung der einzelnen Module, die Noten und das Thema der Projektarbeit.
- (2) Die mit dem Weiterbildungsangebot erworbenen Qualifikationen, deren Erwerb durch das Erbringen der geforderten Prüfungsleistungen nachgewiesen wurde, entsprechen einem Workload von 24 ECTS-Punkten (entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System).
- (3) ¹Werden die Prüfungsleistungen nicht erbracht, wird den Teilnehmenden eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt. ²Dies gilt auch, wenn die Teilnahme nur an einzelnen Modulen des Weiterbildungsangebotes erfolgt.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Anlage zur Satzung für das Hochschulzertifikat „Visual Studies and Creative Conception“

LfdNr.	Modul	Art der Lehrveranstaltung	SWS	ECTS
VSC110	Photography and Film	S/Ü	4	8
VSC120	Culture and Self	S/Ü	4	8
VSC210	Conceptual Projects	S/Ü	4	8
	Summe		12	24

Prüfungsleistung: Jedes Modul schließt mit einer Portfolioprüfung ab, die jeweils gleich gewichtet werden. Die Leistungen gliedern sich wie folgt:

VSC110: Übungsergebnisse, Projektarbeit und Artist's Statement (150-250 Wörter)

VSC120: Übungsergebnisse, Vortr.sb (60 min), Ausarb. Stud. (10 S.) inkl. kreativer Umsetzung oder alternativ Übungsergebnisse, Vortr.sb (2x30 min), Ausarb. Stud. (10 S.) inkl. kreativer Umsetzung

VSC210: Übungsergebnisse, Vortr.sb (60 min), eigene Kreation in beliebiger medialer Form, Artist's Statement (150-250 Wörter) und Reportage zur Kreation des Produktes oder alternativ Übungsergebnisse, Vortr.sb (2x30 min), eigene Kreation in beliebiger medialer Form, Artist's Statement (150-250 Wörter) und Reportage zur Kreation des Produktes

Es ergeben sich je Modul 8 ECTS-Punkte, insgesamt 24 ECTS-Punkte.

Abkürzungsverzeichnis:

Abs Absatz

Art Artikel

BayHIG Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz

ECTS-Punkte European Credit Transfer and Accumulation System

Inhalte der Weiterbildung

a. Theoretische Basis:

- Medienwirkungsforschung
- Kunst- und Designgeschichte
- Geschichte verschiedener Medien mit Blick auf Wechselwirkungen zwischen Medien/Kunst und Kultur
- Kunstepochen, kunstgeschichtliche Zugänge
- Medienphilosophie

b. Analytische Fähigkeiten

- Bild- und Filmanalyse
- Kuration und Ausstellungspraxis

c. Reflexive Fähigkeiten

- Embodiment und Self
- Augmented Self
- Kreation und wissenschaftlicher Bezug

d. Kreative Fähigkeiten

- Ideenfindung
- Bildanalyse
- Kuration und Ausstellungspraxis

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Landshut vom 11. Februar 2026 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung der Präsidentin der Hochschule Landshut vom 05. Mai 2026.

Landshut, 05.05.2026

Die Präsidentin

gez. Prof. Dr. Michaela Wirtz

Diese Satzung wurden am 05.05.2026 in der Hochschule Landshut niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 05.05.2026 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 05.05.2026.